

werden wollen, ist eine willkürliche Unterstellung, welche mit dem Wortlaute des Urtheils unvereinbar und schon deshalb gänzlich unzulässig ist, weil der Reurrent selbst vor Bundesgericht einen solchen Anspruch gar nicht erhoben hatte, derselbe ihm also auch nicht zugesprochen werden konnte. Wenn es allerdings üblich ist, bei Expropriation von Bäumen dem Expropriaten das Recht der Wegnahme des Holzes vorzubehalten, so versteht sich dies doch keineswegs von selbst, sondern muß ausdrücklich ausgesprochen werden; andernfalls erwirbt mit dem Eigenthumsübergange an dem Abtretungsobjekte die Expropriantin das Recht, über den Baum, also auch über das Holz, denn dasselbe scheint zu einem Baum, in specie zu einem Birnbaum, allerdings nothwendig zu gehören, nach Belieben zu verfügen. Irgendwelcher Vorbehalt in Bezug auf Wegnahme des Holzes ist nun im vorliegenden Falle nicht gemacht worden; denn der im Schätzungsbefunde enthaltene kann, da der Schätzungsbefund in Bezug auf den fraglichen Birnbaum in Folge der Fakt. A dargestellten Vorgänge dahingefallen ist, offenbar nicht in Betracht kommen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Begehren des Impetranten wird als unbegründet abgewiesen.

III. Haftpflicht der Eisenbahnen etc. bei Tödtungen und Verletzungen.

**Responsabilité des entreprises de chemins de fer
etc. en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.**

50. Urtheil vom 19. Juni 1880 in Sachen Weber
gegen Nordostbahn.

A. Durch Urtheil vom 10. April 1880 hat die Appellations-
kammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Beklagte ist verpflichtet, an den Kläger 850 Fr. für

Heilungskosten, sowie eine jährliche Rente von 1800 Fr. vom 21. April 1877 an bis zu dessen Tode, mit Verzugszins zu 5 % für die bereits verfallenen Jahresrenten je vom Ende des betreffenden Jahres (21. April 1878, beziehungsweise 1879) an, zu bezahlen.

2. Der Beklagten bleibt das Recht gewahrt, ihre seit Anhängigmachung des Prozesses an den Kläger geleisteten Zahlungen von den obigen Beträgen in Abrechnung zu bringen.

3. Die Beklagte wird bei ihrem Anerbieten behaftet, die an den Kläger alljährlich zu bezahlende Rente zu versichern.

4. Für den Fall des Todes des Klägers wird eine Rettifizierung dieses Urtheils zu Gunsten seiner Hinterlassenen vorbehalten.

5. u. s. w.

6. Die Beklagte hat die Kosten beider Instanzen zu tragen.

7. Dieselbe hat den Kläger für beide Instanzen zusammen mit 130 Fr. zu entschädigen.

8. u. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte die Beklagte, sowie deren Litisdennunziatin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung stellt der Vertreter der Beklagten die Anträge:

1. Es seien die gesprochenen Entschädigungen für Heilungskosten und verminderte Erwerbsfähigkeit angemessen herabzusetzen.

2. Es sei in das Urtheil der Vorbehalt aufzunehmen, daß der Beklagten das Recht zustehe, jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente zu fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen sich wesentlich verändert haben, unter Kostenfolge.

Dabei wird gleichzeitig die Erklärung abgegeben, daß die Beklagte alle ihre Rechte gegenüber ihrer Litisdennunziatin sich vorbehalte und daß die heutige Verhandlung und Entscheidung für das Rechtsverhältniß der Beklagten und ihrer Litisdennunziatin unter einander ohne Einfluß bleiben sollen.

Der Vertreter der Litisdennunziatin schließt sich der letztern Erklärung an und unterstützt die beklagischerseits gestellten Anträge.

Der Vertreter des Klägers beantragt, es seien die gegnerischerseits gestellten Anträge abzuweisen und das Urtheil der Appellationskammer des Kantons Zürich vom 10. April 1880 zu bestätigen unter Kostenfolge. Eventuell, d. h. für den Fall, daß ihm nur die in seinem ersten gerichtlichen Vortrage bezifferten Beträge für Heilungskosten zugesprochen werden sollten, so behalte er sich zu Protokoll vor, die später, d. h. seit der Litiskonfestation erlauseenen Kosten und Auslagen besonders einzuklagen. Wenn überhaupt das Gericht eine Reduktion der zugesprochenen Entschädigungsbeträge in irgend welcher Beziehung aussprechen sollte, so beantrage er, es sei dagegen die ihm zugesprochene Prozeßentschädigung angemessen zu erhöhen.

In seiner Replik behält sich der Vertreter der Beklagten in Beziehung auf die klägerischerseits vorbehaltene Nachforderung seinerseits alle Rechte vor, bezeichnet den eventuellen klägerischen Antrag betreffend Erhöhung der Prozeßentschädigung als unstatthaft, da Kläger gegen das zweitinstanzliche Urtheil die Weiterziehung nicht ergriffen habe, und hält im Uebrigen an den gestellten Anträgen fest. Der Vertreter der Litisdenunziatin schließt sich, unter weiterer Begründung, den Replik-Ausführungen der beklagten Partei an, während der Kläger duplikando seine Anträge aufrecht erhält.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatfächlicher Beziehung steht fest: Kläger, welcher am 29. Oktober 1849 geboren ist, seit November 1872 im Dienste der Beklagten stand und zuletzt 1480 Fr. Gehalt und Kilometerbetreffnisse bezogen hatte, wurde am 24. Dezember 1875, während er eine Fahrt von Winterthur nach Romanshorn als Wagenbremser mitmachte, dadurch verletzt, daß beim Einfahren in die Station Islikon eine von Winterthur nach Frauenfeld bestimmte Lokomotive an den Packwagen, auf welchem der Kläger stand, so scharf heranzufuhr, daß dieser Wagen zerstört und Kläger zu Boden geworfen wurde. Nachdem Kläger, der infolge dieses Unfalles bis Anfangs März 1876 gänzlich arbeitsunfähig gewesen war, während dieser Zeit aber von Beklagter seinen vollen Lohn, sowie ein tägliches Krankengeld von 1 Fr. 50 Cts. bezogen und für welchen überdem Beklagte eine Arztrechnung von

60 Fr. 70 Cts. bezahlt hatte, seine Dienstverrichtungen wiederum aufgenommen hatte, erlitt er bei der Probefahrt, welche Beklagte am 30. November 1876 auf der Linie Wädenswil-Einsiedeln ausführen ließ und bei welcher Kläger den Dienst als Bremser auf dem Schienenwagen verrichtete, einen neuen Unfall; er wurde nämlich, als der Zug bei der Thalfahrt in beschleunigte Bewegung gerathen war, oberhalb Samstageren auf die Erde geschleudert und dadurch verletzt. In Folge der durch diesen Unfall erlittenen Verletzungen war Kläger ungefähr drei Monate bettlägerig. Nachdem er durch Schreiben vom 31. Januar 1877 darum nachgesucht hatte, Beklagte möchte ihm in einigen Wochen wiederum leichtere Beschäftigung anweisen, ihm für die durch die beiden Unfälle erlittenen Nachtheile eine angemessene Entschädigung verabreichen und ihm auf dieselbe einen Vorschuß von etwa 300 Fr. gewähren, wurde ihm am 3. Februar 1877 in letzterer Beziehung entsprochen. Dagegen wurde er am 26. März 1877 auf Grund eines eingeholten ärztlichen Gutachtens als dienstuntauglich auf 21. April 1877 entlassen. Durch die Vorinstanzen ist auf Grund des eingeholten Gutachtens des medizinischen Sachverständigen, Dr. W. Muralt, festgestellt: Durch den Zusammenstoß vom 24. Dezember 1875 hatte Kläger einen Rippenbruch auf der rechten Brustseite erlitten. Bei dem ihm am 30. November 1876 zugestoßenen Unfälle erlitt Kläger eine bedeutende Quetschung des linken Kniegelenkes und Oberschenkels, einen Bruch des Mittelhandknochens, des linken Mittelfingers, mehrere Quetschungen des Kopfes und der Brust und eine intensive Erschütterung der Centraltheile des Nervensystems. Während die erwähnten äußerlichen Verletzungen geheilt sind, hat sich in Folge der Erschütterung der Centraltheile des Nervensystems, nach dem Gutachten des Experten, eine chronische Entzündung des Rückenmarkes und seiner Häute entwickelt und ist Kläger dadurch bleibend gänzlich arbeitsunfähig geworden. An eine Wiederherstellung sei nicht mehr zu denken; die Krankheit könnte, nach dem Ausspruche des Experten, wohl wieder einen Stillstand machen, werde aber sehr wahrscheinlich in allgemeine, fortschreitende Lähmung übergehen. Im Fernern sprach sich der Experte dahin aus, es lasse sich nicht mit Sicher-

heit ausschließen, daß Kläger schon beim ersten Unfälle eine Erschütterung der Centraltheile des Nervensystems erlitten habe, von der ein Theil der jetzigen Erscheinungen herrühren könnte, und die krankhaften Erscheinungen an Lungen und Brustfell, welche später von mehreren Aerzten constatirt worden seien, von denen indeß, da die Erkrankung keine hochgradige sei, nicht angenommen werden könne, daß sie in Phtise übergehen werden, seien mit Wahrscheinlichkeit auf diesen ersten Unfall zurückzuführen. Laut friedensrichterlicher Weisung vom 22. Mai 1877 verlangte Kläger eine Entschädigung von 30 000 Fr. Nachdem indeß seitens der Beklagten eventuell die Aussetzung einer jährlichen Rente beantragt worden war, erklärte sich Kläger hiemit einverstanden.

2. Während vor den Vorinstanzen der Klage die Einrede der mangelnden Passivlegitimation und des Selbst- bezw. Mitverschuldens des Klägers entgegengehalten worden war, sind diese Einwendungen in gegenwärtiger Instanz fallen gelassen worden, und wird lediglich Reduktion der Heilungskosten und der gesprochenen Rente beantragt und im Weiteren das Begehren gestellt, daß der Beklagten im Urtheilsdispositiv für den Fall einer wesentlichen Besserung im Zustande des Klägers das Recht vorbehalten werde, Aufhebung oder Reduktion der Rente zu verlangen. Die prinzipielle Frage der Entschädigungspflicht steht somit für die gegenwärtige Instanz außer Streit und es handelt sich in der Hauptsache lediglich um die Ausmessung des Entschädigungsbetrages, sowie um die Frage, ob dem Begehren, einen Vorbehalt in dem von Beklagter und ihrer Litisdenunziatin beantragten Sinne in das Urtheil aufzunehmen, stattzugeben sei.

3. Was nun vorerst das Begehren um Herabsetzung der Entschädigung für Heilungskosten und Schmälerung, bezw. Aufhebung der Erwerbsfähigkeit anbelangt, so ist zu dessen Begründung im heutigen Vortrage von Beklagter wesentlich geltend gemacht worden, die für Heilungskosten zugesprochene Kapitalabfindung übersteige die von Kläger selbst unter diesem Titel gestellte Forderung, so daß durch das angefochtene Urtheil über den Klageschluß hinaus erkannt worden sei; für einzelne Posten dieses Ansages

mangeln alle Belege und überdem habe der Richter bei Festsetzung der Kapitalentschädigung für Heilungskosten auch auf die Zeit nach dem 21. April 1877, von welchem Tage an die ausgesetzte Rente laufe, Rücksicht genommen, was als gänzlich unstatthaft erscheine. Die Rente selbst stehe in keinem richtigen Verhältnisse zu dem vom Kläger anfänglich geforderten Kapitale, beziehungsweise sie übersteige den landesüblichen Zinsfuß dieses Kapitals und es sei daher auch hier über den Klageschluß hinaus erkannt worden; jedenfalls könne die Rente nicht höher als auf die jährliche Verdienstsomme des Klägers vor dem Unfalle, also auf 1480 Fr., festgesetzt werden. Der Anwalt der Litisdennunziatin schließt sich diesen Ausführungen unter weiterer Begründung im Wesentlichen an, indem er insbesondere beifügt: Die vom Gerichte ausgesetzte Rente von 1800 Fr. erscheine nach den sozialen Verhältnissen des Klägers als eine übermäßige; auch wenn dieselbe auf 1480 Fr. erniedrigt würde, wäre der Ansatz für den Kläger immer noch zu günstig, da dieser nicht durchaus arbeitsunfähig sei und auch bei diesem Ansätze der in sicherer Aussicht stehenden Verdienstverminderung des Klägers bei zunehmendem Alter keine Rechnung getragen werde; ganz unstatthaft und im Widerspruche mit dem Wortlaute des Gesetzes sei es jedenfalls, daß bei Festsetzung der Rente nicht nur auf die Schmälerung der Erwerbsfähigkeit des Klägers, sondern auch auf andere Momente Rücksicht genommen worden sei.

4. Es kann nun in erster Linie den Ausführungen der Beklagten, daß durch das angefochtene Urtheil bei Feststellung, sei es der Kapitalentschädigung für Heilungskosten, sei es der jährlichen Rente, über den Klageschluß hinaus erkannt worden sei, nicht beigetreten werden. Denn: Kläger forderte ursprünglich als Entschädigung eine Aversalsumme von 30 000 Fr.; dabei führte er einzelne ihm für Heilungskosten bereits erwachsene Ausgaben speziell an, allein, wie sich aus dem Zusammenhange seiner Vorbringen zur Evidenz ergibt, keineswegs in der Meinung, seinen Ersatzanspruch für Heilungskosten auf diese Beträge zu beschränken, bezw. das gestellte Petit in dieser Richtung zu begrenzen, sondern lediglich zu dem Zwecke, das gestellte, auf eine Aversalentschädigung von 30 000 Fr. gehende Petit näher zu begrün-

den. Als er in seiner Replik sich auf Einwendung seitens der Beklagten hin mit dem Zuspruche einer periodischen Entschädigung einverstanden erklärte, stellte er in Beziehung auf deren Höhe keine bestimmten Anträge. Wenn nun das Gericht die Kapitalabfindung für Heilungskosten in Würdigung der vom Kläger angeführten Faktoren und in Berücksichtigung aller Verhältnisse nach freiem Ermessen festgesetzt hat, so liegt darin, da Kläger eine ziffermäßig beschränkte Forderung für Heilungskosten nicht gestellt hat, ein Ueberschreiten des Klageschlusses offenbar nicht, sondern gegentheils eine befugte Anwendung des in Art. 11 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1875 aufgestellten Grundsatzes, daß das Gericht über die Höhe des Schadensersatzes nach freier Würdigung des gesammten Inhaltes der Verhandlungen zu entscheiden hat. Ebensowenig kann darin, daß die gesprochene Rente den landesüblichen oder gesetzlichen Zins der ursprünglich geforderten Kapitalsumme übersteigt, eine Ueberschreitung des Klageschlusses gefunden werden, wofür lediglich auf die Begründung des hierseitigen Urtheils in Sachen Stacher (Erw. 5 Entsch. Amtl. Samml. VI S. 155), gegen welche heute nichts erhebliches vorgebracht worden ist, verwiesen werden kann.

5. Abgesehen hievon dagegen, erscheint eine Ermäßigung sowohl der Kapitalabfindung für Heilungskosten als auch der jährlichen Rente, wie dieselben durch die zweite Instanz festgesetzt worden sind, allerdings als geboten. Was zunächst den ersten Punkt anbelangt nämlich, so haben zwar die Rekurrenten nicht darzuthun vermocht, daß in der Feststellung der einzelnen Posten, aus welchen der zweitinstanzlich gutgeheißene Kapitalbetrag von 850 Fr. sich zusammensetzt, eine unrichtige Anwendung des Gesetzes liege; vielmehr erscheinen die einzelnen Posten für Arztkosten, Krankennahrung, Bade- und Bettzeug, Badekosten und Krankenpflege an sich als angemessen und den Verhältnissen entsprechend. Dagegen muß allerdings in Betracht fallen, daß bei Bemessung dieser Auslagen, insbesondere derjenigen für Krankennahrung, die Vorinstanzen auch die Zeit vom 21. April 1877, von welchem an die gesprochene Rente zu laufen beginnt, bis zum Urtheile in Betracht gezogen haben, obichon sie bei Festsetzung des Rentenbetrages den Umstand, daß Kläger in Folge

seines Gesundheitszustandes zu vermehrten Auslagen insbesondere für Krankennahrung gezwungen sein wird, mitberücksichtigt, beziehungsweise aus diesem Grunde eine Erhöhung der Rente haben eintreten lassen. Da nun, wie unten zu zeigen sein wird, eine Berücksichtigung dieses Faktors bei Festsetzung der Rente allerdings Platz zu greifen hat, so muß, wenn nicht doppelte Entschädigung des Klägers für einen und denselben Nachtheil stattfinden soll, ein Abstrich an dem Kapitalposten für Heilungskosten vorgenommen werden. In Würdigung aller Verhältnisse erscheint es demgemäß als angemessen, die Kapitalentschädigung für Heilungskosten auf 500 Fr. zu ermäßigen.

6. In Bezug auf die Höhe der Rente sodann ist zunächst festzuhalten, daß es sich hier überall nicht um eine Alimentenforderung, sondern um einen Schadenersatzanspruch handelt (vergl. Entsch. d. Reichsgerichtes I S. 231), so daß darauf, ob die Rente den zu angemessenem Unterhalte des Klägers erforderlichen Betrag übersteigt oder nicht, keine Rücksicht zu nehmen ist. Im Fernern muß davon ausgegangen werden, daß Kläger in Folge der erlittenen Verletzungen dauernd gänzlich arbeitsunfähig geworden ist. Denn das Gutachten des Sachverständigen, welches, da seine Richtigkeit von den Rekurrenten zwar angezweifelt, aber keineswegs mit schlüssigen Gründen widerlegt worden ist, auch für das Gericht maßgebend sein muß, spricht sich mit großer Bestimmtheit in diesem Sinne aus. Demgemäß muß dem Kläger, da ihm voller Ersatz für die durch die erlittene Körperverletzung verursachte Aufhebung seiner Erwerbsfähigkeit gebührt, in Bezug auf das Maß der Erwerbsfähigkeit aber regelmäßig die Verhältnisse im Augenblicke der Verletzung maßgebend sein müssen, mindestens der Betrag seines bisherigen Dienst Einkommens von 1480 Fr. als Rente gutgesprochen werden. Denn bestimmte Momente, aus welchen folgen würde, daß die Erwerbsverhältnisse des Klägers auch ohne den Unfall sich zu seinen Ungunsten geändert haben würden, hat Beklagte nicht einmal angeführt, geschweige denn dargethan; die bloße Möglichkeit dagegen, daß sein Erwerb später mit der naturgemäßen Abnahme seiner Kräfte sich vermindern könnte, kann nicht in Betracht kommen. Durch die Zubilligung einer Rente von der Höhe sei-

nes bisherigen Dienst Einkommens würde nun aber, wie die Vorinstanzen mit Recht angenommen haben, nicht der ganze, dem Kläger durch die Verletzung zugefügte Vermögensnachtheil ausgeglichen werden. Denn es ist als thatsächlich feststehend anzunehmen, daß der Gesundheitszustand des Klägers ihn fortdauernd nöthigen wird, besondere Ausgaben für Krankennahrung zu machen; für diesen Nachtheil aber muß ihm ebenfalls Ersatz gewährt und es muß aus diesem Grunde ein angemessener Zuschlag zu der, gemäß dem Betrage des Dienst Einkommens festgesetzten, Rente gemacht werden. Wenn hiegegen seitens des Anwaltes der Litisdenuziatin eingewendet worden ist, daß das Gesetz (Art. 5, letztes Lemma) eine Entschädigung nur für die durch Schmälerung des Erwerbes, nicht aber auch für die durch eine solche nothwendige Vermehrung der Ausgaben entstehenden Vermögensnachtheile vorschreibe, so ist darauf zu erwidern, daß derartige Ausgaben unter den Begriff der Heilungskosten fallen, deren Vergütung im Gesetze ebenfalls vorgeschrieben ist. Als Heilungskosten nämlich sind nicht nur diejenigen Kurkosten zu vergüten, welche der Verletzte zum Zwecke seiner Wiederherstellung in angemessener Weise verausgabt, sondern auch solche Krankheitskosten, welche er, im Falle unheilbarer Erkrankung, um einer Verschlimmerung seines Zustandes vorzubeugen, zu verausgaben genöthigt ist. (Vergl. Eger, Reichshaftpflichtgesetz 2. Aufl. S. 376; Endemann, Haftpflicht 2. Aufl. S. 40 u. 41.) Andernfalls würde der unheilbar Verletzte einen positiven Nachtheil erleiden und durch die Entschädigung nicht, wie dies offenbar der Wille des Gesetzgebers ist, die Differenz zwischen seiner ökonomischen Lage vor und nach der Verletzung ausgeglichen werden. In Form eines Rentenbetrages dagegen und nicht in Form einer Kapitalabfindung ist die Entschädigung für diese Kosten deshalb zu bestimmen, weil diese Auslagen nicht auf einmal, sondern successive während der ganzen Lebensdauer des Klägers zu machen sind. Handelt es sich nun darum, das Quantitativ der dahingehenden Erhöhung der Rente festzusetzen, so erscheint allerdings der von den Vorinstanzen angenommene Ansatz als zu hoch gegriffen. Das Erstinstanzgericht ist zu diesem Ansätze dadurch gelangt, daß es neben den vermehrten Auslagen des Klägers für

Krankennahrung auch ein Schmerzgeld für die zukünftig auszustehenden Schmerzen gesprochen hat, und die zweite Instanz hat, obſchon ſie die Zuerkennung eines Schmerzgeldes prinzipiell als unzuläſſig erklärt hat, dieſen Anſatz ohne weitere Begründung adoptirt. Berücksichtigt man nun, daß dem in Folge eines Eisenbahnunfalles Verletzten zweifellos ein Anspruch auf Schmerzgeld nur bei nachgewiesener Argliſt oder grober Fahrläſſigkeit der Transportanſtalt zusteht (Art. 5 und 7 des Bundesgeſetzes vom 1. Juni 1875), was vorliegend nicht zutrifft, und daß daher dem Kläger lediglich ein Äquivalent für Vermögensnachtheile und nicht für persönliche Schmerzen gebührt, ſo iſt, unter Würdigung aller Verhältnisse, die Erhöhung der Rente in Folge der in Frage ſtehenden Ausgaben auf 120 Fr. zu fixiren, die Rente mithin im Ganzen auf 1600 Fr. feſtzuſetzen.

7. Der Antrag der Beklagten und ihrer Litisdenunziatin ſodann, daß im Urtheilsdiſpoſitiv der Beklagten das Recht vorzubehalten ſei, bei weſentlicher Beſſerung des Zuſtandes des Klägers auf Rektifikation des Urtheils anzutragen, iſt damit begründet worden, daß Art. 5 des Bundesgeſetzes vom 1. Juni 1875 auch den Fall bloß zeitweiser Erwerbsunfähigkeit vorsehe und daß demnach dafür vorgeſorgt werden müſſe, daß, wenn die gänzliche Erwerbsunfähigkeit des Klägers ſich als eine bloß zeitweise herausſtellen ſollte, eine angemessene Reduktion der Rente eintreten könne, ſowie damit, daß Art. 6 Abſ. 2 einen derartigen Vorbehalt zu Gunſten des Verletzten und ſeiner Anhehörigen ausdrücklich vorsehe, nun aber beide Parteien, wie dieſes auch die deutſche Geſetzgebung und Gerichtspraxis anerkenne, offenbar gleichgehalten werden müſſen. Dieſen Ausführungen kann indeß ſeinenfalls beigetreten werden. Vielmehr folgt aus dem in Bezug genommenen Art. 6 Abſ. 2 *argumento e contrario* in zwingender Weiſe, daß ein Vorbehalt des beantragten Inhaltes nach dem Bundesgeſetze unzuläſſig iſt. Wenn nämlich in der citirten Geſetzesſtelle ausgeſprochen iſt, daß, ſofern zur Zeit der Urtheilsfällung die Folgen einer Körperverletzung nicht hinreichend klar vorliegen, der Richter *ausnahmsweiſe* für den Fall des nachfolgenden Todes oder einer Verſchlimmerung des Gesundheits-

zustandes des Verletzten eine spätere Rektifizierung des Urtheils vorbehalten könne, so muß daraus gefolgert werden, daß in allen Fällen, welche nicht unter diese Ausnahmevorschrift gehören, die gegentheilige Regel gilt, d. h. das richterliche Urtheil unabänderlich und der Vorbehalt späterer Rektifizierung desselben unzulässig ist. Vollends außer Zweifel gestellt wird dieses Ergebnis durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Während nämlich der bundesrätliche Entwurf desselben eine dem § 7 Abs. 2 des deutschen Reichshaftpflichtgesetzes nachgebildete Bestimmung enthält, also im Falle der Zuerkennung einer jährlichen Rente beiden Parteien das Recht vorbehält, unter der Voraussetzung wesentlicher Veränderung der Umstände eine Abänderung des Urtheils im Sinne der Aufhebung bezw. Reduktion oder aber im Sinne der Wiederherstellung bezw. Erhöhung der Rente zu beantragen (vergl. diesen Entwurf § 5 Abs. 2 u. 3; B.-Bl. 1874 I S. 900), beschloß der Ständerath auf den Antrag seiner Kommission (vergl. deren Bericht B.-Bl. 1874 II S. 941—43) die Abänderung dieser Bestimmung, wesentlich im Sinne des nunmehrigen Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes. Die Kommission des Nationalrathes sodann beantragte diejenige Redaktion dieser Bestimmung, welche schließlich zum Gesetze erhoben wurde. Dabei war man sich, wie aus dem Berichte der nationalrätlichen Kommission (B.-Bl. 1874 II S. 284, 285) hervorgeht, darüber vollkommen klar, daß durch diese Fassung des Gesetzes eine Rektifikation des Urtheils zu Gunsten der Transportunternehmung ausgeschlossen werde und es war diese Folge gerade im Interesse der Rechtsicherheit beabsichtigt. Demnach ist nicht daran zu zweifeln, daß der Wille der gesetzgebenden Behörde dahin gerichtet war, den Vorbehalt der Rektifikation nur zu Gunsten des Verletzten, nicht aber auch zu Gunsten der Transportunternehmung zuzulassen und dieser Wille hat auch im Texte des Gesetzes den entsprechenden Ausdruck gefunden. Inwiefern, wie Beklagte ausgeführt hat, aus Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes ein gegentheiliges Resultat folgen sollte, ist nicht erfindlich. Denn es ist ja selbstverständlich, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Verletzte bloß zeitweise arbeitsunfähig geworden ist oder wo es zweifelhaft ist, ob seine Erwerbsfähigkeit eine dauernde oder eine bloß zeitweise ist, der

Richter allerdings bloß auf eine Entschädigung für zeitweise Erwerbsunfähigkeit zu erkennen hat, im letztermähnten Falle unter Vorbehalt der Rektifikation zu Gunsten des Verletzten. Darin liegt denn zugleich eine wesentliche Milderung der Härte, welche auf den ersten Blick darin zu liegen scheint, daß nur dem Verletzten, nicht aber auch der Transportunternehmung die Rektifikation des Urtheils nachgelassen wird. Im vorliegenden Falle aber muß die dauernde Erwerbsunfähigkeit des Klägers als durch das Gutachten des Sachverständigen erwiesen betrachtet werden.

8. Auf den eventuellen Antrag des Klägers, es sei die ihm zweitinstanzlich zugesprochene Prozeßentschädigung angemessen zu erhöhen, ist schon deshalb nicht einzutreten, weil dabei lediglich die Anwendung kantonalgesezlicher Bestimmungen in Frage steht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Das Urtheil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 10. April 1880 wird in Dispositiv 1 dahin abgeändert: Die Beklagte ist verpflichtet, an den Kläger 500 Fr. (fünfhundert Franken) für Heilungskosten, sowie eine jährliche Rente von 1600 Fr. (eintausend sechshundert Franken) vom 21. April 1877 an bis zu dessen Tode, mit Verzugszins zu fünf pro Cent für die bereits verfallenen Jahresrenten je vom Ende des betreffenden Jahres (21. April 1878, 79 und 80) an, zu bezahlen.

2. Im Uebrigen wird das Urtheil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich bestätigt.

IV. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

51. Urtheil vom 12. Juni 1880 in Sachen Wyler gegen Gebrüder Sulzer.

A. Durch Urtheil vom 24. April 1880 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt: